

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Leinatal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. S. 1452) und des Beschlusses Nr. 116 des Gemeinderates der Gemeinde Leinatal vom 05.03.2001 erläßt die Gemeinde Leinatal die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Leinatal (Sondernutzungsgebührensatzung):

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Leinatal werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) Antragsteller oder
 - b) Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
- a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigte Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - d) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahme kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Leinatal vom 15.08.1998 außer Kraft.

Schönau v.d.W., 26.03.2001

gez. Jansch
Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Leinatal

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag
p/W = pro Woche
p/qm = pro Quadratmeter
p/M = pro Monat
p/J = pro Jahr

I. Gebührengruppe 1	Euro
1.01 Kreuzungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten, Schienen- und Seilbahnen höhengleich	5,-- bis 250 ,-- p/J
1.02 - unbefristet	25,-- bis 500,-- p/J
1.03 - befristet	10,-- bis 100,-- p/M
höhenfrei	

1.04	- unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.05	- befristet	5,-- bis 50,-- p/M

**Förderbänder u.a. einschl. Masten,
Schächten u. dgl.**

1.06	- unbefristet	5,-- bis 100,-- p/J
1.07	- befristet	5,-- bis 50,-- p/M

1.08	Längsverlegungen Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford.Masten, je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J
------	--	--------------------

1.09	Gleise je angef. 100 m	5,-- bis 50,-- p/J
------	-----------------------------------	--------------------

**Bauliche Anlagen
einschl. Schildern, Pfosten, Masten u.a.**

**Schilder und Pfosten, Hinweisschilder
(außer Werbeschilder) bis 0,4 qm**

1.10	- unbefristet	2,50 bis 10,-- p/J
1.11	- befristet	2,50 bis 5,-- p /W

	über 0,4 qm	
1.12	- unbefristet	25,-- bis 50,-- p/J
1.13	- befristet	5,-- bis 50,-- p/W

**Masten außerhalb einer Nutzung
gem. Ziffer 1.01 und 1.08**

1.14	- unbefristet	5,-- bis 50,-- p/J
1.15	- befristet	2.50 bis 10,-- p/M

Gerüste

1.16	- für den ersten Monat	keine Gebühren
1.17	- für jeden weiteren Monat	25,-- p/M

Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 qm)

1.18	- im gesamten Gemeindegebiet p/qm umzäunte Fläche bis zu 30 qm	20,-- p/M
1.19	- über 30 qm bis zu 50 qm	40,-- p/M
1.20	- über 50 qm bis zu 100 qm	80,-- p/M
1.21	- für jede weiter angefallenen 100 qm	50,-- p/M
1.22	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.18 - 1.21

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder – wagen

1.23	- bis zu 2 Monaen	einmalig 2,50 bis 25,--
1.24	- für jeden weiteren angegangenen Monat	2,50 bis 15,--p/M

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen,
soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, p/qm benutzter Fläche

1.25	- bis zu 30 qm	7,50 p/W
1.26	- über 30 qm bis zu 50 qm	25,-- p/W
1.27	- über 50 qm bis zu 100 qm	30,-- p/W
1.28	- für jede weitere angef. 100 qm	50,-- p/W
1.29	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.25 bis 1.28

Überfahren von Gehwegen
p/qm in Anspruch genommene Flächen

1.30	- bis zu 10 qm	10,-- p/W
1.31	- über 10 qm bis zu 20 qm	20,-- p/W
1.32	- über 20 qm bis zu 50 qm	50,-- p/W
1.33	- über 50 qm bis zu 100 qm	100,-- p/W
1.34	- über 100 qm	250,-- p/W

Aufgrabungen aller Art

(auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)

1.35	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,-- p/T,
	mind. jedoch	2,50 p/T
1.36	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 p/T,
	mind. jedoch	5,-- p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,-- bis 2500,- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/qm überragte Fläche	5,-- bis 25,-- p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten
(einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und / Oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/qm genutzte Fläche

2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W
	mindestens jedoch	5,-- p/W
2.05	Verladestellen, Großwaagen p/qm genutzter Fläche	5,-- bis 50,-- p/J

Bauaufsichtlich genehmigte Verfahren,
bei denen wegen ihres Hineinragens in den
öffentlichen Verkehrsraum eine Sonder-
nutzungsgenehmigung nicht als erteilt gelten kann:

- 2.06 - Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;
- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührens-
ziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer
Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche,
soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 %
bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um
mehr als 0,10 m überragt wird;
- Zu Ziff. 2.06 bis
2.07: Die Gebühr
beträgt 6 % des
Verkehrswertes
des begünstigten
Grundstücks, be-
zogen auf den qm. Bei unbe-
fristeter Sondernutzungser-
laubnis Kapitalisierungsmög-
lichkeit; bei 99 Jahren Lauf-
zeit und 4 %iger Verzinsung.
Mindestgebühr 25,-- p/J
- 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte,
soweit sie mehr als 0,50 m in den
öffentlichen Gehweg hineinragen
- 2.09 - Arkaden und Unterbauungen
Anm. zu Gebührens-
ziffern 2.07 bis 2.09:
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die
jeweils angegebenen Maße hinaus über-
ragt oder unterbaut wird.

III. Gebührengruppe 3

Gewerbliche Veranstaltungen

3.01	Ausstellungswagen	50,-- bis 100,-- p/W
3.02	Verkaufsstände p/qm genutzter Fläche	5,-- p/W, mind. 10,-- p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/qm genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,25 p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,75 p/M
3.05	Ausstellungsstände und –gegenstände vor Geschäften p/qm genutzter Fläche	1,25 p/W, mind. 2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebühreuziff. 3.07-3.08)	5,-- p/W/qm mind. 25,-- p/W

Übermäßige Straßenbenutzung i.S. der StVO

3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	100,-- bis 250,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen	

Meinungsbildung aufgestellt werden;

	je Plaktständer	0,25 p/angef. Woche
3.10	Informationsstände je Stand	2,50 p/T
	Für ortsansässige Vereine der Gemeinde Leinatal entfällt die Gebühr.	
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.	5,-- bis 15,-- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,-- bis 125,-- p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	2,50 p/W/qm 7,50 p/W